

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Hans Georg Schmitz 563 - 5573 563 - 8080 georg.schmitz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.03.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/0294/13 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.04.2013	Ausschuss für Umwelt	Entgegennahme o. B.
Antworten auf die Fragen des BUND vom 08.03.2013 an die Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt zum Fracking		

Grund der Vorlage

Anfrage des BUND an die Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt vom 08.03.2013

Beschlussvorschlag

Die Antwort wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

entfallen

Unterschrift

Meyer

Begründung

Im Folgenden werden die Fragen beantwortet, die der BUND Wuppertal an die Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt mit Schreiben vom 08.03.2013 gestellt hat. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Stadt Wuppertal keine Anträge hinsichtlich konkreter bergbaulicher Maßnahmen insbesondere Fracking vorliegen bzw. bekannt sind. Aus diesem Grund ist daher keine abschließende rechtliche und fachliche Einschätzung möglich.

Vorbemerkungen

Die Erlaubnis für die bergbauliche Berechtigung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen sowie die Zulassung von bergrechtlichen Betriebsplänen, wie z.B. für das Erkunden und die Gewinnung von Rohstoffen, liegt in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg.

In wieweit eine wasserrechtliche Erlaubnis für die jeweilige bergbauliche Aktivität erforderlich ist, unterliegt der Einzelfallentscheidung. Bohrungen sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde (Kreis, kreisfreie Stadt), soweit sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Entsprechend dem Änderungsvorschlag zum WHG (Stand 07.03.2013, Beschluss des Bundestages) sind Tiefbohrungen und die Ablagerung der dabei anfallenden flüssigen Abfälle eine erlaubnisbedürftige Gewässernutzung im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG, wenn zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden. Darüber hinaus soll es zukünftig auch verboten sein, die genannten Tiefbohrungen in Wasserschutzgebieten abzuteufen (weiteres siehe Änderungen zu § 52 WHG).

Ein Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nach noch gültigem Bergrecht nur für bestimmte Vorhaben erforderlich (UVP-V Bergbau). Demnach ist für die Gewinnung von Erdgas eine UVP durchzuführen, wenn mehr als 500.000 m³ Gas täglich gefördert werden. Die Änderungsvorschläge zum UVP-V Bergbau sehen neben der UVP-Pflicht bei Überschreiten der genannten Fördermenge grundsätzlich auch beim Aufsuchen und der Gewinnung durch Tiefbohrungen mit Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck die Durchführung einer UVP vor.

In Nordrhein Westfalen wurden 23 Bergbauberechtigungen zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken erteilt (Stand 23.01.2013). Der nördliche Teil des Wuppertaler Stadtgebiets begrenzt durch eine Linie südliche Grenze von Vohwinkel Richtung Nordosten über Elberfeld-West, Elberfeld, Barmen, Heckinghausen und Teile von Langerfeld-Beyenburg liegen in der ca. 2.492 km² großen Bergbauberechtigung Ruhr (siehe Anlage 1). Die Laufzeit begann am 05.08.2010 und gilt in der Regel 5 Jahre, eine Verlängerung ist möglich. Somit besteht auch in großen Teilen des Stadtgebiets eine Berechtigung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen. Dies gilt auch für die Aufsuchung von Erdgas, z.B. Schiefergas, aus unkonventionellen Lagerstätten. Hierbei wird das Gestein durch hydraulischen Druck aufgebrochen (Fracking).

Die Erlaubnis bzw. Berechtigung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen aus unkonventionellen Lagerstätten berechtigt nicht zu konkreten Maßnahmen, wie z.B. Tief- und Gewinnungsbohrungen. Für die Durchführung von Aufsuchungstätigkeiten sind gültige bergrechtliche Betriebspläne, sehr wahrscheinlich eine wasserrechtliche Erlaubnis und sehr wahrscheinlich eine UVP erforderlich (siehe laufende Gesetzgebungsverfahren). Gleiches gilt auch für die Gewinnung.

Beantwortung der Fragen

Im Folgenden werden die vom BUND gestellten Fragen beantwortet:

1. *Gibt es in Wuppertal Flächen, die für Fracking vorgesehen sind? Wenn ja, um welche Flächen handelt es sich?*

Antwort: Für den nördlichen Teil von Wuppertal, im Wesentlichen betrifft es die Stadteile Vohwinkel, Elberfeld-West, Uellendahl-Katernberg, Elberfeld, Barmen, Heckinghausen und Langerfeld-Beyenburg, besteht eine Bergbauberechtigung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken. Hierbei handelt es sich um das Feld Ruhr (siehe Anlage 1). Damit sind jedoch keine konkreten Maßnahmen, wie Bohrungen zur Erkundung und Gewinnung verbunden.

2. *Wie sind diese Flächen festgelegt worden, wer sind die zuständigen Behörden?*

Antwort: Erlaubnisse werden nur auf Antrag durch die zuständige Behörde, in NRW durch die Bezirksregierung Arnsberg, verliehen. Hierbei handelt es sich um einen gebundenen Verwaltungsakt.

3. *In welcher Weise und an welchen Orten konkret könnten Probebohrungen und Förderversuche auf diesen Flächen durchgeführt werden?*

Antwort: Über Aufsuchungsbohrungen mit Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck wird im Zuge von Betriebsplananträgen, je nach oben genannten Gesetzesänderung auch in Verbindung mit Anträgen auf wasserrechtliche Erlaubnisse und den Ergebnissen der jeweiligen UVP entschieden.

4. *Wer sind die Firmen, die dieses Vorhaben bzw. im Besitz der Erlaubnis sind?*

Antwort: Rechtsinhaber für das o.g. Feld Ruhr ist die Wintershall Holding GmbH, Statoil Deutschland Hydrocarbons GmbH.

5. *Fallen Probebohrungen als Tiefenbohrungen unter Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011?*

Antwort: Hierzu wird auf die beabsichtigten Änderungen des Bundesbergrechts verwiesen, die eine UVP-Pflicht für die Aufsuchung und Gewinnung von unkonventionellen Lagerstätten bzw. Fracking vorsieht.

6. *Gibt es Vorschriften für die Öffentlichkeitsbeteiligung und für eine Umweltverträglichkeitsprüfung schon auf der Ebene von Probebohrungen?*

Antwort: Die Entwürfe zur Änderung des Bergrechts sehen eine UVP und damit auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung auch bereits bei Erkundungsbohrungen vor (siehe oben).

7. *Wie bewertet die Stadt Wuppertal die grundsätzliche Umweltverträglichkeit von Frackingverfahren angesichts der in Wuppertal vorherrschenden Tonschiefer und der großen Anzahl möglicherweise betroffener Quellen und Bäche im Stadtgebiet?*

Antwort: Die Erkundung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aus unkonventionellen Lagerstätten ist eine Einzelfallentscheidung. Aus diesem Grunde ist eine Einschätzung nur bei vollständig vorliegenden Antragsunterlagen für den Einzelfall möglich. Auf der Grundlage der vom MKULNV NRW beauftragten Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten (Sep. 2012) wird derzeit die Gewinnung Schiefergas durch Fracking kritisch gesehen.

Demografie-Check

entfällt

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Anlage 1